

Anlage

zu Abschnitt V Ziffer 3  
vorstehender Verordnung

**Terminplan**

Bis zum 25. November 1950:

Abgabe der Vorschläge an das Ministerium für Planung durch die Ministerien der Republik und die Landesregierungen	
für Industrie und Forstwirtschaft .....	Produktionsplan
für Landwirtschaft .....	Anbau- und Tieraufzuchtplan
für Verkehr .....	Leistungsplan
für Post .....	Leistungsplan
für Handel .....	Warenumsatz- und Warenbereitstellungsplan
für Gesundheitswesen .....	Entwicklungsplan
für Kultur .....	Entwicklungsplan
für Arbeitskräfte .....	Plan für Arbeit und Sozialwesen, Arbeitsschutz

Bis zum 30. November 1950:

Abgabe der Vorschläge an das Ministerium für Planung durch die Ministerien der Republik und die Landesregierungen	
für Arbeitskräfte .....	Plan für Arbeitskräfte, Produktivität, Lohnsumme und Nachwuchs
für Investitionen .....	Plan für Investitionen und Generalreparaturen
für Finanzen .....	Finanzplan der volkseigenen Wirtschaft

**Preisverordnung Nr. 118.****Verordnung über die Preise für tierische Fette zur technischen Verwendung.**

Vom 23. Oktober 1950

## § 1

(1) Für die nachstehend genannten, zur technischen Verwendung bestimmten tierischen Fette gelten folgende Höchstpreise:

90,— DM je 100 kg Tierkörperfett aus Tierkörperbeseitigungsanstalten,
90,— DM „ „ „ Leimfett aus Hautleimfabriken,
90,— DM „ „ „ Abfallfett (tierisches Fett) aus Schlachthöfen,
90,— DM „ „ „ Abfalltalg (technischer Talg) aus Talgschmelzen,
120,— DM „ „ „ Knochenfett aus Extraktion von Sammelknochen.

(2) Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung bei einem Gehalt an verseifbaren

Fetten von mindestens 97%. Bei einem unter dem Mindestsatz liegenden Gehalt an verseifbaren Fetten ist der Preis im gleichen Prozentsatz zu ermäßigen.

## § 2

Die Anfallstellen (Tierkörperbeseitigungsanstalten usw.) sind verpflichtet, aus jeder Lieferung Muster zu entnehmen und zu siegeln. Die Deutsche Handelszentrale Chemie hat nach Eingang der Ware Gegenmuster zu ziehen. Streitigkeiten, insbesondere über Qualität und Fettgehalt, werden durch eine Schiedsstelle nach näherer Weisung des Ministeriums für Industrie entschieden.

## § 3

Die Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten dieser Preisverordnung entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1950

**Ministerium der Finanzen**

I.V.: R u m p f  
Staatssekretär

**Berichtigung****zum Zentralverordnungsblatt, Teil I**

In der Anlage der Zwölften Durchführungsbestimmung vom 20. September 1949 zur Steuerreformverordnung (ZVOB1.1 S. 768) muß es unter lfd. Nr. 530 der Einkommensteuertabelle 6 (S. 774) in der Spalte Lohnsteuer, Steuerklasse 5, statt „1579“ richtig heißen: „1679“.